

## **Dienstvereinbarung Bildschirmarbeitsplatzbrille**

**Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf  
und dem Personalrat der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf  
zur Kostenbezuschung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

### **§ 1 Ziel und Geltungsbereich**

- (1) Die Dienstvereinbarung regelt auf der Grundlage von § 3 Arbeitsschutzgesetz die Verfahrensweise und den Umfang der Kostenbezuschung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die gemäß § 2 Bildschirmarbeitsverordnung an einem Bildschirmarbeitsplatz arbeiten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig auf die Nutzung eines Bildschirmgeräts angewiesen sind.

### **§ 2 Voraussetzungen und Verfahren**

- (1) Die Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe für die Arbeit an einem Bildschirmgerät (Bildschirmarbeitsplatzbrille) muss fachärztlich bescheinigt werden.
- (2) Auf der Grundlage einer solchen Bescheinigung kann ein formloser Antrag auf Kostenbezuschung gestellt werden. Dem Antrag sind die fachärztliche Bescheinigung sowie die Rechnung für die Brillengläser beizufügen.

### **§ 3 Erstattungsrahmen und Nutzung der Bildschirmarbeitsplatzbrille**

- (1) Sind die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt, übernimmt die Dienststelle 75 % der Kosten für die Brillengläser, maximal aber 150,- €.
- (2) Die Bildschirmarbeitsplatzbrille kann auch privat genutzt werden. Für im privaten Gebrauch entstehende Schäden haftet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

#### § 4 Häufigkeit der Kostenbezuschung

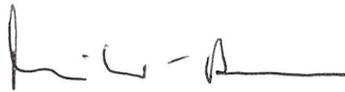
(1) Die Häufigkeit der Kostenbezuschung richtet sich nach der individuellen Veränderung der Sehstärke. Eine Kostenbezuschung gemäß § 3 Absatz 1 wird gewährt, wenn die Bildschirmarbeitsplatzbrille aufgrund einer Verschlechterung der Sehstärke angepasst werden muss. Die Notwendigkeit hierfür muss jeweils fachärztlich bescheinigt werden.

(2) Sofern Gründe vorliegen, die aus Sicht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unabhängig von einer Sehstärkenänderung für die Beschaffung einer neuen Bildschirmarbeitsplatzbrille sprechen, sind diese schriftlich darzulegen. Auf dieser Grundlage wird die Hochschulleitung dann jeweils eine Einzelfallentscheidung treffen.

#### § 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am 20.04.2017 in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Sie gilt für ein Jahr und verlängert sich jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der unterzeichnenden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Düsseldorf, den 20.04.2017



Die Kanzlerin  
Dr. Cathrin Müller-Brosch



Der Vorsitzende des Personalrats  
Jan Hallmann